

Gemeinde Prittriching

Landkreis Landsberg am Lech

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über die Einbeziehung der Grundstücke Flnr. 2430, 2431 (teilw.) sowie 2431/1 und 2431/2, Gemarkung Prittriching, in den im Zusammenhang bebauten Ort Prittriching (Einbeziehungssatzung „Prittriching Bachstraße II“)

Die Gemeinde Prittriching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.07.2017 die Satzung über die Einbeziehung der Grundstücke Flnr. 2430, 2431 (teilw.) sowie 2431/1 und 2431/2, Gemarkung Prittriching, in den im Zusammenhang bebauten Ort Prittriching (Einbeziehungssatzung „Prittriching Bachstraße II“), bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 13.07.2017, als Satzung beschlossen. Die Begründung, ebenfalls in der Fassung vom 13.07.2017, wurde als Bestandteil der Satzung über die Einbeziehung der Grundstücke Flnr. 2430, 2431 (teilw.) sowie 2431/1 und 2431/2, Gemarkung Prittriching, in den im Zusammenhang bebauten Ort Prittriching (Einbeziehungssatzung „Prittriching Bachstraße II“) gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Einbeziehung der Grundstücke Flnr. 2430, 2431 (teilw.) sowie 2431/1 und 2431/2, Gemarkung Prittriching, in den im Zusammenhang bebauten Ort Prittriching (Einbeziehungssatzung „Prittriching Bachstraße II“) in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Einbeziehung der Grundstücke Flnr. 2430, 2431 (teilw.) sowie 2431/1 und 2431/2, Gemarkung Prittriching, in den im Zusammenhang bebauten Ort Prittriching (Einbeziehungssatzung „Prittriching Bachstraße II“) mit integriertem Textteil und Begründung im Rathaus der Gemeinde Prittriching, Bgm.-Franz Ditsch-Straße 7, 86931 Prittriching, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

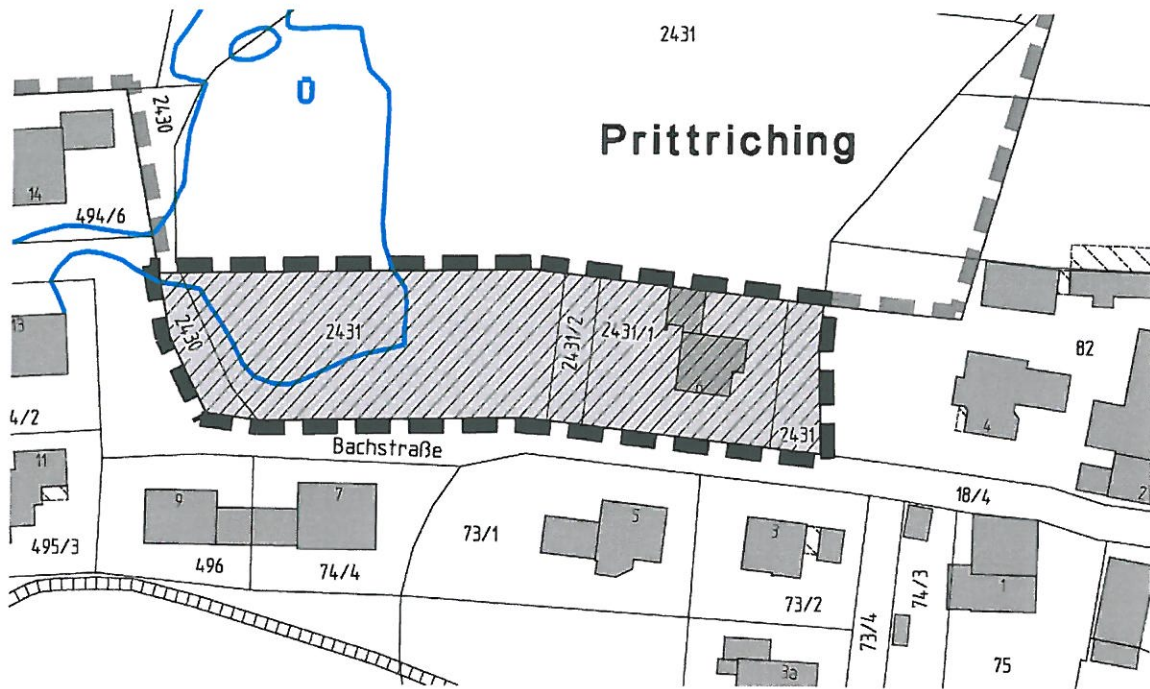
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die Einbeziehung der Grundstücke Flnr. 2430, 2431 (teilw.) sowie 2431/1 und 2431/2, Gemarkung Prittriching, in den im Zusammenhang bebauten Ort Prittriching (Einbeziehungssatzung „Prittriching Bachstraße II“), schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem dieser Bekanntmachung beige-fügten Lageplan ersichtlich.

**Auszug aus der Einbeziehungssatzung
„Prittriching-Bachstraße II“**



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
von 01.08.2017
bis 24.08.2017
Prittriching,
.....
Unterschrift



Prittriching, 31.07.2017

Gemeinde Prittriching

Peter Ditsch
1. Bürgermeister